

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

A 49 UND WASSERRECHT: UNIONSRECHT GEBIETET KEINE DURCHBRECHUNG DER RECHTS- UND BESTANDSKRAFT

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.06.2020, 9 A 22.19

Gegenstand der Entscheidung war ein Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 30.05.2012 für einen Teilabschnitt der BAB 49. Die Klägerin hatte bereits damals erfolglos gegen den PFB geklagt; der PFB wurde im Jahr 2014 bestandskräftig. Erst im Jahr 2015 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), dass das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nicht bloße Ziele der Bewirtschaftungsplanung darstellten, sondern verbindlichen Charakter haben. Vorhaben müssen vor ihrer Zulassung daraufhin überprüft werden, ob sie gegen diese Vorgaben verstoßen; die Erkenntnisse müssen dokumentiert werden. Dies geschah im gegenständlichen PFB nicht. Die Klägerin beantragte bei der Planfeststellungsbehörde daher zuletzt sinngemäß, den PFB teilweise zurückzunehmen beziehungsweise zu widerrufen und bis zum Abschluss eines ergänzenden Verfahrens außer Vollzug zu setzen. Die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gebiete ein Einschreiten auch nach Bestandskraft des PFB. Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag ab. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wies die Klage ab. Die unterlassene Außervollzugsetzung sei zwar eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung. Auch stehe die Rechtskraft des damaligen Urteils der Zulässigkeit nicht entgegen, da die Streitgegenstände nicht identisch seien. Begehrte die Klägerin damals allein die ersatzlose Aufhebung des PFB, begehere sie nunmehr die Rücknahme oder den Widerruf, was den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes darstelle. Jedoch sei die Klage unbegründet. Es liege zwar ein Verstoß gegen die Vorschriften der WRRL vor. Allerdings sei damals bindend festgestellt worden, dass der PFB rechtmäßig gewesen sei. Auch das Unionsrecht gebiete keine Durchbrechung der Rechtskraft. Dessen Effektivität werde hier nicht beeinträchtigt, da das Wasserrecht in §§ 13, 18 WHG hinreichend flexibel ausgestaltet sei, um den Zielen der WRRL nachträglich Geltung zu verschaffen. Durch eine Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis könne das Unionsrecht sogar effektiver als in einem weiteren Planfeststellungsverfahren durchgesetzt werden.

Bedeutung für die Praxis

Eine wegweisende Entscheidung für die Planungspraxis. Stand nach der Leitentscheidung des EuGH vom 1.7.2015 zu befürchten, dass alte Planfeststellungsbeschlüsse wieder erfolgreich mit der Begründung beklagt würden, dass eine Prüfung nach der WRRL rechtswidrig unterblieben ist, hat das BVerwG nun der Bestandskraft den Vorrang eingeräumt. Den Konflikt mit dem Unionsrecht konnte es dadurch umschiffen, dass das nationale Wasserrecht eine regelmäßige Überprüfung erteilter Erlaubnisse vorsieht (vgl. § 100 Abs. 2 WHG), was auch eine Prüfung der Anforderungen der WRRL beinhaltet.